

- c) Mängel und Fehler vorliegen, die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen nicht ausdrücklich definiert sind, die jedoch den im Vertrag, einschließlich der militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, vorgesehenen Verwendungszweck beeinträchtigen;
- d) die Bewaffnung und Ausrüstung nicht mit den vorgeschriebenen bzw. ordnungsgemäßen Meß- und Prüfmitteln geprüft oder das vorgeschriebene Prüfverfahren nicht eingehalten wurde;
- e) der Betrieb ohne Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Veränderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung vorgenommen oder vereinbarte Veränderungen nicht durchgeführt hat.

(3) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die Qualitätsfeststellung abzubrechen und alle zur Qualitätsfeststellung bereitgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn

- a) die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen während der Durchführung der Qualitätsfeststellung nicht eingehalten werden,
- b) ein überkritischer Fehler<sup>1</sup> vorliegt.

(4) Der Militärabnehmer kann dem Ministerium für Nationale Verteidigung die unbefristete oder befristete Einstellung der Qualitätsfeststellung Vorschlägen, wenn vom Betrieb die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen bis zur Durchführung der nächsten Qualitätsfeststellung nicht gesichert oder Fehlerursachen nicht kurzfristig ermittelt und beseitigt werden können. Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist zur Einstellung der Qualitätsfeststellung berechtigt und hat diese Entscheidung dem Direktor des Betriebes sowie dem Generaldirektor des Kombines bzw. dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Qualitätsfeststellung hat der Militärabnehmer einen Bericht anzufertigen. Die Kenntnisnahme des Berichtes ist vom verantwortlichen Vertreter des Betriebes unterschrieben zu bestätigen.

#### § 14

##### Aufgaben der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane

(1) Die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben zu sichern, daß die Tätigkeit der Militärabnehmer bei der Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung wirksam unterstützt wird. Dazu haben sie die Zusammenarbeit ihrer Mitarbeiter mit den Militärabnehmern auf folgende Schwerpunkte zu orientieren:

- a) Qualitätssicherung und -entwicklung der Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich wichtiger Zulieferungen und Kooperationsleistungen, und Realisierung der geplanten Qualitätsziele,
- b) Durchsetzung der Forderungen zum Qualitätssicherungssystem,
- c) Einhaltung der technologischen Disziplin und Ordnung,
- d) Nutzung der Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors,
- e) Prüfungen und Kontrollen im Produktionsprozeß sowie des Wareneingangs und des Versandes,
- f) Endprüfungen und -kontrollen,
- g) Mitwirkung bei der Ermittlung und Beseitigung von Fehlerursachen.

Darüber hinaus ist die unverzügliche Information der Militärabnehmer bei Qualitätsmängeln und anderen Unzulänglich-

lichkeiten, die die Lieferungen oder Leistungen beeinflussen bzw. beeinflussen können, zu gewährleisten.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben zur Sicherung und Erhöhung der Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Effektivität der Tätigkeit der Militärabnehmer mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung Vereinbarungen über das Zusammenwirken und die Unterstützung, insbesondere durch Vermittlung von Erkenntnissen bei der Qualitätssicherung sowie durch Übernahme von Aufgaben der Militärabnehmer, abzuschließen.

(3) Auf Anforderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung haben die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane zu gewährleisten, daß die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane zur Qualitätssicherung von Bewaffnung und Ausrüstung Prüfungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung übernehmen, bei Prüfungen durch die Militärabnehmer mitwirken und in Ausnahmefällen Qualitätsfeststellungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchführen.

(4) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane sind verpflichtet, bei in den Betrieben festgestellten Mängeln und Unzulänglichkeiten, die Auswirkungen auf Lieferungen oder Leistungen haben können, den Militärabnehmern die Teilnahmemöglichkeit an den Beratungen zur Klärung der Mängelursachen und die Mitwirkung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu sichern.

(5) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben den Militärabnehmern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die Aussagen über Mängelursachen und Auflagen zur Mängelbeseitigung enthalten, und auf Anforderung diese Unterlagen zu übergeben.

#### Schlußbestimmungen

##### § 15

(1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, nachgeordneten Dienststellen Aufgaben dieser Verordnung zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit anderen zentralen staatlichen Organen vereinbaren, daß Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung für sie Aufgaben gemäß dieser Verordnung übernehmen.

##### § 16

Die Minister der anderen bewaffneten Organe sind berechtigt, nach Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung die Anwendung dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich festzulegen.

##### § 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

##### § 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1973 über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft — Militärabnehmerverordnung (MAVO) — (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n  
Armeegeneral

<sup>1</sup> Nach TGL 14 449: Fehler, der Menschenleben gefährden kann oder gefährdet oder zu großen volkswirtschaftlichen Verlusten führen kann oder führt.